

7. Ist der Weischnaf zwischen Verlobten i. S. der §§ 180, 181 StGB., namentlich des § 181 Abs. 1 Nr. 2, als „Unzucht“ anzusehen?

V. Straffenat. Urtr. v. 21. Januar 1937 g. B. 5 D 807/36.

I. Landgericht Wuppertal.

Aus den Gründen:

Zu Unrecht macht die Revision geltend, die Strafkammer habe den Begriff der „Unzucht“ i. S. der Strafvorschriften über die Kuppelei (§§ 180, 181 StGB.) verkannt. Schon in einem Urteil v. 2. November 1882 (RGSt. Bd. 8 S. 172) hat das RG. ausgeführt, „es seien weder in der Fassung noch in der Entstehungsgeschichte der §§ 180 und 181 StGB. Anhaltspunkte dafür aufzufinden, daß das Gesetz den von Verlobten vorgenommenen Weischnaf von dem Begriffe der Unzucht habe ausschneiden wollen“. An dieser Auffassung hat das RG. in ständiger Rechtsprechung festgehalten. Der Gesetzgeber ist ihr, wenngleich sie ihm bekannt gewesen ist, niemals entgegengetreten, namentlich auch nicht seit dem Umbruch, obwohl er gerade seitdem das Strafrecht schon in weitem Maße umgestaltet hat. Er hat die Rechtsprechung des RG. im Gegenteil dadurch in gewisser Weise anerkannt, daß er mit Rücksicht auf sie die Möglichkeit geschaffen hat, im Falle des § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB. (Verkuppekung von Kindern usw. durch Eltern usw.) an Stelle von Zuchthaus auf Gefängnis zu erkennen — vgl. das G. v. 25. Juni 1900 (RGBl. S. 301), das dem § 181 den jetzigen Abs. 3 hinzugefügt hat, und die Begründung zu dem Entwurfe dieses Gesetzes (Reichstagsdrucksachen 1898/1899 Nr. 112) —.

Es ist auch nicht zu erwarten, daß der Gesetzgeber für das Gebiet der Kuppelei jemals den Weischnaf zwischen Verlobten aus dem Unzuchtsbegriff völlig ausschneiden wird; denn wer „aus Eigennuß“ oder „unter Anwendung hinterlistiger Kunstgriffe“ (§§ 180, 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB.) dem Weischnaf zwischen Verlobten — dadurch, daß er ihn vermittelt oder dazu Gelegenheit gewährt oder verschafft — Vorschub leistet, wird dem Gesetzgeber immer als strafbar erscheinen, vollends, wenn Eltern gegenüber Kindern in dieser Weise handeln. So hat auch der Entwurf eines allgemeinen deutschen StGB. von 1927 in den §§ 304 bis 307, die die Kuppelei behandeln, den

Weischlaf zwischen Verlobten in den Unzuchtsbegriff einbezogen. Er erklärt lebendig im § 307 Abs. 2, der die Verhinderung von Kindern usw. durch Eltern usw. mit Zuchthaus bedroht, daß „diese Vorschrift nicht für die Duldung des Weischlafes zwischen Verlobten gelte“; dagegen stellt er die Verhinderung „aus Eigennutz“ oder die „einer Person unter achtzehn Jahren“ oder „mit hinterlistigen Kunstgriffen“ schlechthin unter Strafe, auch wenn es sich um Weischlaf zwischen Verlobten handelt. Gleiche Vorschriften enthielt der Entwurf eines allgemeinen deutschen StGB. von 1925 (vgl. dort die §§ 272 flg., besonders den § 275 Abs. 2).

Nach dem allen lassen sich die §§ 180, 181 StGB. nur dahin auslegen, daß auch der Weischlaf zwischen Verlobten unter den Begriff der Unzucht fällt. Ausgeschlossen ist es, den Begriff für den Bereich des § 181 Abs. 1 Nr. 2 einzuengen; diese Vorschrift kann unter Unzucht nur dasselbe verstehen wie der § 181 Abs. 1 Nr. 1 und der § 180, auf den sie durch das Wort „verhinderter“ und das im Eingang des § 181 stehende Wort „Rupperei“ ausdrücklich Bezug nimmt. Nichts spricht dafür, daß nach dem stillschweigenden Willen des Gesetzgebers von dem § 181 Abs. 1 Nr. 2 eine Ausnahme zu machen sei, wie sie der schon angeführte § 307 Abs. 2 des Entwurfes von 1927 vorsah; das schon erwähnte Gesetz spricht sogar dagegen. Nur der Gesetzgeber ist befugt, dem § 181 Abs. 1 Nr. 2 StGB. eine solche Ausnahmenvorschrift hinzuzufügen, dagegen nicht der Richter, der an das Gesetz gebunden ist. Ubrigens wird jene Ausnahme gewiß von manchen Volkstheorien gefordert, aber ebenso gewiß von anderen Volkstheorien abgelehnt. Ein neues StGB., dessen Einführung nahe bevorsteht, wird die Frage für die Zukunft regeln. Der Entwurf (nach den Ergebnissen der zweiten Lesung 1936) versteht unter Unzucht im Sinne der Ruppereivorschriften auch den Weischlaf zwischen Verlobten; er hat sogar die Ausnahme, die der § 307 Abs. 2 des Entwurfes von 1927 vorsah, nicht übernommen. Das ergibt sich aus Görtner „Das kommende deutsche Strafrecht Besonderer Teil“ (2. Aufl. 1936 S. 206/207). Dort bemerkt Graf von Gleispach: „Der Vorschlag älterer Entwürfe, für die Duldung des Verkehrs zwischen Verlobten eine Ausnahme von der Strafbarkeit zu verfügen, hat nicht viel Zustimmung gefunden. Eine Ausnahme dieser Art, die sich doch nur auf die in manchen Bevölkerungskreisen herrschende Anschauung über den Verkehr zwischen Verlobten stützen

---

könnte, in das Gesetz aufzunehmen, könnte sehr unerwünschte Schlüsse und Folgen nach sich ziehen." Für „entschuldbare Fälle“ verweist Graf von Gleispach auf das „Erfordernis des Unrechtbewusstseins“; dieses Erfordernis gilt jedoch nach dem jetzigen Recht, wie es das RG. in ständiger Rechtsprechung auslegt, nicht für Fälle wie den vorliegenden (vgl. RGSt. Bd. 8 S. 172/173 und das RGUrt. v. 12. März 1913 4 D 1425/12 = GJ. Bd. 60 S. 445).